



2. zusätzliches Beförderungsentgelt:
  - 2.1 für jede im Grundpreis nicht enthaltene angefangene  
Fahrtstrecke von 38,46 m im 1. km 0,10 EUR
  - 2.2 ab dem 2. km für jede angefangene Fahrtstrecke von  
57,14 m 0,10 EUR
3. für jede im Grundpreis nicht enthaltene,  
verkehrsbedingte Wartezeit von 24 sec. 0,10 EUR
4. für jede im Grundpreis nicht enthaltene, kundenbedingte  
Wartezeit von 24 sec., ab der 6. Min. für je 12 sec. 0,10 EUR
5. Beförderungsentgelt von Montag bis Samstag in der Zeit  
von 22.00 bis 06.00 Uhr, sowie an Sonn- und  
Feiertagen in der Zeit von 00.00 bis 24.00 Uhr:
  - 5.1 für jede im Grundpreis nicht enthaltene angefangene  
Fahrtstrecke von 37,04 m im 1. km 0,10 EUR
  - 5.2 ab dem 2. km für jede angefangene Fahrtstrecke von  
52,63 m 0,10 EUR
6. Bei einer ausdrücklichen Bestellung einer Großraumtaxi  
(Personenkraftwagen mit mehr als 5 Fahrgastplätzen)  
ist ein Zuschlag zum Grundpreis von 6,00 EUR zu  
berechnen, unabhängig von der Zahl der zu  
befördernden Personen. Dieser Zuschlag wird auch bei  
einer Beförderung von mehr als 4 Fahrgästen erhoben.  
Werden Großraumtaxi ohne ausdrückliche Bestellung  
für normale Personenbeförderung bis 4 Fahrgäste  
verwendet, darf der Zuschlag nicht erhoben werden.
7. Für die Zahlung des Beförderungsentgeltes mit Kredit-  
und EC-Karten wird ein Zuschlag von 1,75 EUR  
erhoben.

Diese Zuschläge sind durch den Fahrpreisanzeiger auszuweisen.

- (2) Die Beförderungsentgelte sind durch den Fahrpreisanzeiger auszuweisen. Versagt der Fahrpreisanzeiger während der Fahrt, so beträgt der Grundpreis 3,00 EUR zuzüglich 2,60 EUR für eine Fahrtstrecke bis zu 1 km.

Das Beförderungsentgelt ändert sich alsdann wie folgt:

1. ab dem 2. Km je km Fahrtstrecke auf 1,75 EUR
2. Beförderungsentgelt von Montag bis Samstag in der Zeit  
von 22.00 bis 06.00 Uhr, sowie an Sonn- und  
Feiertagen in der Zeit von 00.00 bis 24.00 Uhr auf
  - 2.1 für eine Fahrtstrecke bis zu 1. km 2,70 EUR
  - 2.2 ab dem 2. km je km Fahrtstrecke 1,90 EUR

- (3) Kommt es aus einem vom Besteller zu vertretenden Grund nach Auftragserteilung und Abfahrt der Taxe zum Bestellort nicht zur Ausführung der Fahrt, so hat der Besteller als Aufwandsentgelt 6,00 EUR zu zahlen.
- (4) Sondervereinbarungen über Beförderungsentgelte im Pflichtfahrgebiet im Sinne des § 51 Abs. 2 PBefG sind nur zulässig, wenn sie vor ihrer Einführung von der Stadt Wuppertal genehmigt sind.

Diese Sondervereinbarungen über Beförderungsentgelte dürfen als Festpreis im Fahrpreisanzeiger angezeigt werden.

### **§ 3**

#### **Ermittlung der Beförderungsentgelte**

- (1) Die in § 2 festgesetzten Entgelte und Zuschläge sind unter Verwendung von in den Taxen eingebauten und geeichten Fahrpreisanzeigern zu ermitteln.
- (2) Die Anfahrt ist frei. Der Fahrpreisanzeiger darf erst an dem vom Besteller angegebenen Bestellort, bei Vorbestellungen erst zur angegebenen Zeit, eingeschaltet werden, wenn dem Fahrgast vorher mitgeteilt wurde, dass das Taxi eingetroffen und der Fahrpreisanzeiger eingeschaltet ist.
- (3) Bei Versagen des Fahrpreisanzeigers wird das Beförderungsentgelt nach der gefahrenen Strecke und nach dem Grundpreis gemäß § 2 Abs. 2 dieser Verordnung berechnet. Die Taxifahrerin/der Taxifahrer hat den Fahrgast hierauf unverzüglich hinzuweisen.

### **§ 4**

#### **Quittung**

Die Taxifahrerin/der Taxifahrer ist verpflichtet, dem Fahrgast auf Verlangen eine datierte und unterschriebene Quittung über das gezahlte Beförderungsentgelt unter kurzer Angabe der gefahrenen Wegstrecke zu erteilen. Außerdem muss auf der Quittung die Ordnungsnummer des benutzten Taxis sowie der Name und die Anschrift bzw. der Betriebssitz der Taxiunternehmerin/des Taxiunternehmers vorhanden sein.

### **§ 5**

#### **Mitführen des Tarifs**

Diese Verordnung ist in jedem Taxi mitzuführen und den Fahrgästen sowie zuständigen Personen auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen.

### **§ 6**

#### **Überwachung**

Für die Durchführung und Überwachung dieser Verordnung ist der Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal (Straßenverkehrsamt) zuständig.

## **§ 7**

### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 PBefG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Taxiunternehmerin oder Taxiunternehmer den Vorschriften dieser Verordnung zuwiderhandelt, indem sie/er
1. seiner Hinweispflicht nach § 1 Abs. 2 Satz 2 nicht oder nicht vollständig nachkommt,
  2. ein höheres Entgelt als nach § 1 Abs. 3 zulässig fordert,
  3. den Fahrpreisanzeiger so einstellt, dass sich ein höheres Entgelt ergibt, als nach § 2 Abs. 1 Ziff. 1 bis 6 zulässig,
  4. bei Versagen des Fahrpreisanzeigers ein höheres Entgelt fordert, als sich bei Anwendung des § 2 Abs. 2 Satz 2 ergeben würde,
  5. bei Versagen des Fahrpreisanzeigers ein höheres Entgelt fordert, als sich bei Anwendung des § 2 Abs. 2 Satz Ziff. 1 bis 2.2 ergeben würde
  6. entgegen § 3 Abs. 2 ein Entgelt für die Anfahrt berechnet,
  7. entgegen § 3 Abs. 2 den Fahrpreisanzeiger vorzeitig einschaltet,
  8. entgegen § 5 diese Verordnung nicht mitführt oder auf Verlangen nicht vorlegt.
- (2) Verstöße gegen die aufgezählten Tatbestände können nach § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in Verbindung mit § 61 PBefG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 EUR geahndet werden, soweit sie nicht nach anderen Vorschriften mit Strafe bedroht sind.

## **§ 8**

### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt drei Wochen nach ihrer Verkündung im Amtsblatt der Stadt Wuppertal – Der Stadtbote - in Kraft. Gleichzeitig tritt die Taxitarifverordnung vom 26.05.1995 in der Fassung vom 21.12.2011 außer Kraft.
- (2) Die Fahrpreisanzeiger sind bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung umzustellen.